

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aarwangen

ERLASSE

Gebührenreglement mit Gebühren-/Benützungsverordnung

01.08.2020
(Version 1.11)

Inhaltsübersicht:	Seiten:
1. Allgemeines	3
1.1. Gegenstand	3
1.2. Bemessung	3
2. Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner	4
3. Erhebung	5
4. Gebührenbereiche	6
4.1. Raumbenutzungen	6
4.2. Kirchliche Handlungen / kirchlicher Unterricht	6
4.3. Dateneinsicht / Rodelauszüge	7
4.4. Verschiedenes	7
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Auflagezeugnis	8

Anhang:

- I. Weisungen für die Verrechnung von kirchlichen Handlungen für die Taufe, Trauung, Bestattung und kirchlicher Unterricht (Seite 10)**
- II. Gebührenverordnung f. pauschale Kanzleigebühren/Aufwandgebühren (Seite 14)**
- III. Benützungsverordnung (Seite 17)**

Die Kirchgemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Aarwangen (fortan Kirchgemeinde) erlässt, u.a. gestützt auf die „Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben“ vom 19. Januar 2005, den Weisungen des Regierungsstatthalteramtes folgendes Gebührenreglement.

1. Allgemeines

1.1. Gegenstand

Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Die Kirchgemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen. Sie legt die Ausnahmen von der Gebührenpflicht fest.

² Sie kann zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten und weiterer Auslagen weiter verrechnen.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Kosten für die Entschä-digung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Ge-samtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten **Art. 3** Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand **Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infra-strukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung un-terteilt:

- a) Aufwandgebühr I: für normale Verwaltungstätigkeit,
- b) Aufwandgebühr II: für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert (KirchgemeindeschreiberIn / FinanzverwalterIn),
- c) Aufwandgebühr III: für Dienstleistungen des theol. Fachpersonals.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berech-net, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Aufwandgebühren werden nur dann erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5 ¹ Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Gebühren nach Aufwand in der Gebührenverordnung fest.

Pauschalgebühren **Art. 6** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Art. 7 Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Pauschalgebühren in der Gebührenverordnung fest.

Gebühren für Kasualien **Art. 8** ¹ Die Kirchgemeinde folgt bei der Tariffestlegung für Kasualien weitgehend den „Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben“ vom 19. Januar 2005 der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

³ Die Gebühren setzen sich zusammen aus Lohnkosten des Dienstleistungspersonals, Raum-/Infrastruktur und Sekretariatskosten sowie gegebenenfalls aus einem Betrag für weitere Aufwendungen.

2. Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

Grundsatz **Art. 9** Gebühren und allenfalls Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Raumbenützung **Art. 10** Für die Vermietung von Räumlichkeiten und der Infrastruktur gelten die Gebühren- und Benützungsverordnung (Anhang II und III).

Kirchliche Handlungen **Art. 11** ¹ Für kirchliche Handlungen, die der innerkirchlichen Gesetzgebung unterliegen (z.B. Kasualien, Unterricht), können gemäss Art. 23 ff Gebühren erhoben werden.

² Kriterien für die Gebührenerhebungen für kirchliche Handlungen sind die Zugehörigkeit zur evangelisch-reformierten Landeskirche.

Definition Reformierte Landeskirche **Art. 12** ¹ Als Mitglied der Landeskirche gilt, wer gemäss Art. 1 des „Gesetzes über die bernischen Landeskirchen“ der reformierten Kirchgemeinde angehört.

² Gruppierungen, die sich als der evangelisch-reformierten Landeskirche zugehörig bezeichnen, dürfen über keine eigenen kirchlichen Räumlichkeiten verfügen. Andernfalls werden sie mit Nichtmitgliedern gleichgesetzt.

3. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 13 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Kirchgemeinderat auf, schriftliches Gesuch hin davon ganz oder teilweise absehen. Im Gesuch ist der spezielle Härtefall näher zu begründen. Nach durchgeführtem Anlass kann nachträglich nicht auf Härtefallgesuch eingetreten werden.

Inkasso

Art. 14 ¹ Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Kirchgemeinde kann die Schuldnerin/den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin/der Schuldner nicht, verfügt die Kirchgemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin/den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 15 Die Kirchgemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 16 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 17 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 18 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 19 Nach Ablauf der Zahlungsfrist können ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie Inkassogebühren eingefordert werden.

Verjährung

Art. 20 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin/der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

4. Gebührenbereiche

4.1. Raumbenützung

Entgeltliche und unentgeltliche Benützung

Art. 21 ¹ Die kirchgemeindeeigenen Lokalitäten und Infrastrukturen werden grundsätzlich entgeltlich zur Verfügung gestellt.

² Der Kirchgemeinderat kann in Ausnahmefällen auf schriftliches Gesuch hin die Räumlichkeiten und Infrastrukturen unentgeltlich oder zu reduzierten Tarifen zur Verfügung stellen. Er kann auf schriftliches Gesuch hin, Institutionen und Gruppen Kontingente für unentgeltliche Benützungen gewähren.

³ Gebührenreduzierte, gebührenbefreite und mit Kontingenten bedachte Institutionen und Gruppen sind in der Gebührenverordnung namentlich aufzuführen.

⁴ Der Kirchgemeinderat regelt die weiteren Modalitäten der Raumbenützung in der Benützungsverordnung (Anhang III).

Stornierungen

Art. 22 ¹ Wer Raumreservierungen nicht vor dem Antritt storniert und die Nutzung nicht antritt, hat eine Umtriebspauschale zu bezahlen.

² Die Einzelheiten sind in der Gebührenverordnung im Anhang II geregelt.

³ Der Kirchgemeinderat regelt die Einzelheiten der Raumreservation in der Benützungsverordnung (Anhang III).

4.2. Kirchliche Handlungen / kirchlicher Unterricht

Taufe, Trauung, Bestattung

Art. 23 Es gelten die Gebührensätze gemäss Anhang I (Verrechnung von kirchlichen Handlungen für "Taufe, Trauung, Bestattung und kirchlicher Unterricht").

Kirchliche Unterweisung

Art. 24 ¹ Der KUW-Unterricht für Kinder ist gebührenpflichtig, wenn deren Eltern gemäss Art. 1 des "Gesetzes über die bernischen Landeskirchen"

- a) nicht der reformierten Landeskirche angehören,
- b) der reformierten Landeskirche angehören, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz aber in einer anderen Kirchgemeinde haben,

² Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils Ende Schuljahr (ca. Juni).

³ Es gelten die Gebührensätze gemäss Anhang I (Verrechnung von kirchlichen Handlungen für "Taufe, Trauung, Bestattung und kirchlicher Unterricht").

4.3. Dateneinsicht / Rodelauskünfte

Mitglieder der Kirchgemeinde	Art. 25 Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz.	gebührenfrei
Sekretariatsarbeiten	Art. 26 ¹ Für Tätigkeiten, die einen besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erfordern, werden die Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt: a) Nachschlagen im Kirchgemeinearchiv b) Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I der Gebührenverordnung Aufwandgebühr I der Gebührenverordnung
	² Für einfache Tätigkeiten mit bescheidenem Aufwand werden pauschalisierte Kanzleigebühren erhoben: a) Erstellen einer Taufbescheinigung b) Rodelauszüge / Registerauszüge	Kanzleigebühr der Gebührenverordnung Kanzleigebühr der Gebührenverordnung

4.4. Verschiedenes

Verwaltung	Art. 27 ¹ Abfassen von Schriftstücken, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I der Gebührenverordnung
	² Verfügung	Pauschale Fr. 70.00
Einnahmenverzicht Orgelbenützung	Art. 28 Das Benützen der Orgeln ist in der Regel unentgeltlich. Es gelten die Bestimmungen der Benützungsverordnung (Anhang III).	

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung	Art. 29 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements regelt der Kirchgemeinderat die Aufwandgebühren pro Stunde sowie die Pauschaltarife und weitere Modalitäten der Gebührenerhebung in der Gebührenverordnung (Anhang II). ² Der Kirchgemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Gebühren (Fotokopien, etc.) und Spesen in der Gebührenverordnung (Anhang II) fest.
--------------------	---

- Benützungsverordnung ³ Nach Massgabe dieses Reglements regelt der Kirchgemeinderat die Einzelheiten der Benützung von Räumlichkeiten und Infrastrukturen sowie der Orgeln in der Benützungsverordnung (Anhang III).
- Inkrafttreten ⁴ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebühren- und der Benützungsverordnung.
- Periodische Anpassung **Art. 30** Der Kirchgemeinderat überprüft sämtliche Tarife sporadisch und passt diese nach seinem Ermessen auf Verordnungsstufe an.
- Übergangsbestimmung **Art. 31** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet die Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 32** ¹ Das Gebührenreglement mit Anhang I (integrativer Bestandteil) tritt gleichzeitig mit der Gebührenverordnung (Anhang II) und der Benützungsverordnung (Anhang III) in Kraft. Der Kirchgemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und publiziert ihn.
- ² Dieses Reglement hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere das Reglement vom 04.12.2005 über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die der reformierten Landeskirche nicht angehören oder nicht angehört haben.
- ³ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert die Aufhebung folgender Erlasse:
- a) Der Gebührentarif Kirchenbenützung für Trauungen vom 17.11.2005.
 - b) Die Benützungsordnung für das Gemeindehaus vom 20.04.1999 und die zugehörige Tarifordnung für Benützung Gemeindehaus Aarwangen vom 20.04.1999.
 - c) Die Weisungen für die Benützung der Orgeln vom 16.09.1999.

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung Aarwangen am 30.04.2017.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin:



.....
Renate Grunder

Der Kirchgemeindeschreiber:



.....
Walter Fiechter

Auflagezeugnis

Der Kirchgemeindeschreiber der Reformierten Kirchgemeinde Aarwangen hat dieses Reglement vom 29.03. bis zum 28.04.2017 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung) in den Gemeindeverwaltungen Aarwangen, Bannwil und Schwarzhäusern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 12 vom 23.03.2017 bekanntgegeben.

Aarwangen, 01.05.2017

Der Kirchgemeindeschreiber:



.....
Walter Fiechter

Inkrafttreten

Der Kirchgemeinderat hat das Inkrafttreten dieses Erlasses und dem integrativen Bestandteil Anhang I auf den 01.01.2018 bestimmt.

Der Kirchgemeindeschreiber hat das Inkrafttreten gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vorschriftsgemäss im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 28 vom 13.07.2017 veröffentlicht.

Während der 30-tägigen Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Aarwangen, 14.08.2017

Der Kirchgemeindeschreiber:



.....
Walter Fiechter

Anhänge

Anhang I: Weisungen für die Verrechnung von kirchlichen Handlungen für die Taufe, Trauung, Bestattung und kirchlicher Unterricht

[Fassung vom 10.02.2017]

1. Taufe: Grundlage: - Gebührenreglement der Kirchengemeinde		
		Verrechenbare Dienstleistungen
1.	Die Taufe findet während eines normalen Gottesdienstes innerhalb des Kirchengemeindegebietes statt, wenn mindestens ein Elternteil der ref. Landeskirche angehört , unabhängig davon wo sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet..	Unentgeltlich
2.	Die Taufe eines Jugendlichen oder einer erwachsenen Person findet innerhalb des Kirchengemeindegebietes statt und der zivilrechtliche Wohnsitz befindet sich in einer der Kirchengemeinde Aarwangen angehörenden Einwohnergemeinde.	Unentgeltlich

2. Trauung:		
Grundlage:		
- Gebührenreglement der Kirchengemeinde		
		Verrechenbare Dienstleistungen
1.	<p>Mindestens einer der Partner ist Mitglied der ref. Landeskirche und hat zivilrechtlichen Wohnsitz in einer der Kirchengemeinde Aarwangen angehörenden Einwohnergemeinden. Die Trauung findet in einer unserer Kirchen statt.</p> <p>(Wenn die Trauung nicht in den Räumen einer unserer Kirchen stattfindet, dann entscheidet der/die Pfarrer/in über die Kosten der Dienstleistungen, wobei die Gebühren gem. lit. f und g "Gebührensätze" hiernach in jedem Fall geschuldet sind.)</p>	<p>Pfarrkosten, Sigrist, Orgelspiel, Raum-/Infrastruktur und Bearbeitungsgebühr. Unentgeltlich</p> <p>Zusätzliche Dienstleistungen gegen Bezahlung. (Rechnung an Brautpaar.)</p>
2.	<p>Mindestens einer der Partner ist Mitglied der ref. Landeskirche, jedoch ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in einer der Kirchengemeinde Aarwangen angehörenden Einwohnergemeinde. Die Trauung findet in einer unserer Kirchen statt.</p> <p>(Wenn die Trauung nicht in den Räumen einer unserer Kirchen stattfindet, dann entscheidet der/die Pfarrer/in über die Kosten der Dienstleistungen, wobei die Gebühren gem. lit. f und g "Gebührensätze" hiernach in jedem Fall geschuldet sind.)</p>	<p>Pfarrkosten, Sigrist, Orgelspiel, Bearbeitungsgebühr.</p> <p>Zusätzliche Dienstleistungen gegen Bezahlung. (Rechnung an Brautpaar)</p>
3.	<p>Beide Partner sind nicht Mitglied der ref. Landeskirche. Die Trauung findet in einer unserer Kirchen statt.</p> <p>(Wenn die Trauung nicht in den Räumen einer unserer Kirchen stattfindet, dann entscheidet der/die Pfarrer/in über die Kosten der Dienstleistungen, wobei die Gebühren gem. lit. a, d, f, und g "Gebührensätze" hiernach ebenfalls geschuldet sind.)</p>	<p>Pfarrkosten, Sigrist, Orgelspiel, Raum-/Infrastruktur und Bearbeitungsgebühr.</p> <p>Zusätzliche Dienstleistungen gegen Bezahlung. (Rechnung an Brautpaar.)</p>
<p>- Kollekten und zweckbestimmte Spenden sind immer an die Finanzverwaltung Kirchengemeinde weiter zu leiten.</p> <p>- Über die Verwendung freiwilliger Spenden („Trinkgelder“) entscheidet der/die Pfarrer/in.</p> <p>❖ Über hier nicht geregelte Fälle entscheidet der Kirchengemeinderat abschliessend.</p>		

Gebührensätze:		Betrag in Franken
a.	Pauschalisierte Pfarrkosten gem. Ziff. 2 und 3	530.00
b.	Orgelspiel gem. Ziff. 2 und 3	250.00
c.	Sigrist, pauschal max. bis 3 Std. gem. Ziff. 2 und 3	210.00
d.	Raum-/Infrastrukturbenützung bis 3 Std. gem. Ziff. 2 und 3	300.00
e.	Bearbeitungsgebühr gem. Ziff. 2 und 3	90.00
f.	Zusätzliche Dienstleistungen / Auslagen gem. Ziff. 1,2 und 3	Effektive Kosten
g.	Reisezeit/Aufwandgebühr III gem. Ziff. 1, 2 und 3	laut Gebührenverordnung

3. Bestattung:	
Grundlagen:	
- Gebührenreglement der Kirchengemeinde	
	Verrechenbare Dienstleistungen
1.	<p>Der/die Verstorbene war Mitglied der ref. Landeskirche. Der letzte zivilrechtliche Wohnsitz war in einer der Kirchengemeinde Aarwangen angehörenden Einwohnergemeinden. Die Abdankung findet in einer unserer Kirchen oder auf dem Friedhof Aarwangen, bzw. Bannwil statt.</p> <p>(Wenn die Abdankung nicht in den Räumen einer unserer Kirchen oder auf einem der Friedhöfe stattfindet, dann entscheidet der/die Pfarrer/in über die Kosten der Dienstleistungen, wobei die Gebühren gem. lit. f und g "Gebührensätze" hiernach ebenfalls geschuldet sind.)</p>
	Unentgeltlich
2.	<p>Der/die Verstorbene war Mitglied der ref. Landeskirche. Der letzte zivilrechtliche Wohnsitz befand sich nicht im Kirchengemeindegebiet Aarwangen. Die Abdankung findet in einer unserer Kirchen oder auf dem Friedhof Aarwangen, bzw. Bannwil statt.</p> <p>(Wenn die Abdankung nicht in den Räumen einer unserer Kirchen oder auf einem der Friedhöfen stattfindet, dann entscheidet der/die Pfarrer/in über die Kosten der Dienstleistungen, wobei die Gebühren gem. lit. f und g "Gebührensätze" hiernach ebenfalls geschuldet sind.)</p>
	Sigrist, Orgelspiel, Bearbeitungsgebühr.
	(Rechnung an Hinterbliebene.)
3.	<p>Der/die Verstorbene war nicht Mitglied der ref. Landeskirche. Die Abdankung findet in einer unserer Kirchen oder auf dem Friedhof Aarwangen, bzw. Bannwil statt.</p> <p>(Wenn die Abdankung nicht in den Räumen einer unserer Kirchen oder auf einem der Friedhöfen stattfindet, dann entscheidet der/die Pfarrer/in über die Kosten der Dienstleistungen, wobei die Gebühren gem. lit. a, e, f und g "Gebührensätze" hiernach ebenfalls geschuldet sind.)</p>
	Pfarrkosten, Sigrist, Orgelspiel, Raum-/Infrastruktur und Bearbeitungsgebühr.
	Zusätzliche Dienstleistungen gegen Bezahlung.
	(Rechnung an Hinterbliebene.)
- Kollekten und zweckbestimmte Spenden sind immer an die Finanzverwaltung Kirchengemeinde weiter zu leiten.	
- Über die Verwendung freiwilliger Spenden („Trinkgelder“) entscheidet der/die Pfarrer/in.	
❖ Über hier nicht geregelte Fälle entscheidet der Kirchgemeinderat abschliessend.	

Gebührensätze:		Betrag in Franken
a.	Pauschalisierte Pfarrkosten gem. Ziff. 3	530.00
b.	Orgelspiel gem. Ziff. 2 und 3	250.00
c.	Sigrist, pauschal max. bis 3 Std. gem. Ziff. 2 und 3	210.00
d.	Raum- / Infrastrukturbenützung bis 3 Std. gem. Ziff. 2 und 3	300.00
e.	Bearbeitungsgebühr Verwaltung gem. Ziff. 2 und 3	90.00
f.	Zusätzliche Dienstleistungen / Auslagen gem. Ziff. 1 - 3	Effektive Kosten
g.	Reisezeit/Aufwandgebühr III gem. Ziff. 1 - 3	laut Gebührenverordnung

4. Kirchliche Unterweisung:		
Grundlage: - Gebührenreglement der Kirchengemeinde		
		Verrechenbare Dienstleistungen pro Familie
1.	Mindestens ein Elternteil einer KUW-Schülerin/eines KUW-Schülers gehört der ref. Landeskirche an und hat seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in einer der Kirchengemeinde Aarwangen angehörenden Einwohnergemeinden.	Mit Ausnahme des Konfirmationslagers unentgeltlich Der Elternbeitrag für das Konfirmationslager wird zusätzlich erhoben.
2.	Mindestens ein Elternteil einer KUW-Schülerin/eines KUW-Schülers gehört der ref. Landeskirche an und hat seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in einer der Kirchengemeinde Aarwangen angehörenden Einwohnergemeinde.	Mit Ausnahme des Konfirmationslagers unentgeltlich*) Der Elternbeitrag für das Konfirmationslager wird zusätzlich erhoben.
3.	Die Eltern einer KUW-Schülerin/eines KUW-Schülers gehören nicht der ref. Landeskirche an. Die KUW-Schülerin/der KUW-Schüler ist Mitglied der ref. Landeskirche.	Pauschalgebühr je Schuljahr Der Elternbeitrag für das Konfirmationslager wird zusätzlich erhoben. (Rechnung an Eltern)

*) Änderung Ziffer 2 gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 30.06.2020

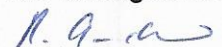
Gebührensätze:		Betrag in Franken
a.	Pauschalgebühr KUW 2., 3., 4., 5., 7., 8. Klasse	200.00
b.	Pauschalgebühr KUW Konfirmationsjahr	400.00
c.	*) Gestrichen durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 30.06.2020.	

Änderung Ziff. 2 (4. Kirchliche Unterweisung) durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung Aarwangen am 30.06.2020.

Die Inkraftsetzung erfolgt per 01.08.2020.

KIRCHGEMEINDERAT AARWANGEN

Die Kirchgemeinderatspräsidentin: Der Kirchgemeindeschreiber:


Renate Grunder


Walter Fiechter

Inkrafttreten

Der Kirchgemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Erlass-Änderung per 01.08.2020 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vorschriftsgemäss veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgte im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 29 vom 16.07.2020.

Während der 30-tägigen Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Aarwangen, 17.08.2020

Der Kirchgemeindeschreiber:


Walter Fiechter

Erlasse des Kirchgemeinderates

Anhang II: Gebührenverordnung

[Fassung vom 10.02.2017]

Diese Verordnung regelt nach Massgabe des Gebührenreglements:

- Pauschalgebühren für Immobilien/Mobilien
- Pauschale Kanzleigeühren
- Aufwandgebühren

Für Kasualien / kirchliche Handlungen bei Taufen, Trauungen und Abdankungen gelten die besonderen Weisungen gemäss Anhang I des Gebührenreglements.

Tarife Pauschalgebühren

1.1 Immobilien/Mobilien: Grundlagen: - Gebührenreglement der Kirchgemeinde				
			Einheimische*	Auswärtige*
Lokalität	Infrastruktur	Plätze	Gebühr/Tag CHF	Gebühr/Tag CHF
			1 Tag = 1 Kalendertag	
Kirche Aarwangen	Kirche (200 Plätze), Chor (24 Plätze) und Empore (30 Plätze) inkl. Toilettenanlage	254	300.00	390.00
Kirche Bannwil	Kirche (160 Plätze), Chor (20 Plätze) und Empore (32 Plätze) inkl. Toilettenanlage	212	300.00	390.00
Saal Kirchgemein- dehaus	Bankettbestuhlung (ca. 100 Personen, je Tisch 6 Personen), Konzertbestuhlung (ca. 150 Personen) Fläche: 124 m ²	Bis 150	200.00 ^x	260.00 ^x
	zuzüglich Einrichtungsaufwand ^x		Aufwandgebühr I pro Stunde gem. Ziff. 1.3	
alle Lokalitäten	Pauschale Umtriebsgebühr bei Annullation oder Verzicht auf Raum-/Infrastrukturnutzung	-	50.00	65.00
Unterrichtszimmer 1 und 2	Pro Unterrichtszimmer/Seminarraum Bankettbestuhlung je 8 Tische für je 4 Personen (je 20 Stühle) Fläche: rund 54 m ²	2 x 20	50.00	65.00

			Einheimische*	Auswärtige
Lokalität	Infrastruktur	Plätze	Gebühr/Tag CHF	Gebühr/Tag CHF
			1 Tag = 1 Kalendertag	
Nutzung für Proben	Einmalige Proben, Prozentanteil der hier genannten Ansätze, mind. Fr. 30.00 / Tag und Probe (1 Hauptprobe ist kostenlos)		10 %	10 %
			Gebühr/Std. CHF *	Gebühr/Std. CHF
zusätzlicher Reinigungsaufwand	Reinigungsarbeiten, welche über das übliche Mass hinausgehen (Ziff. 8 Anhang III)		70.00	70.00
zusätzliche Kosten	Sonderleistungen wie - allfällige Schäden		Für Schäden werden die Reparaturkosten in Rng gestellt	Für Schäden werden die Reparaturkosten in Rng gestellt
Unentgeltliche Benützung / Vermietung	Die unentgeltliche Benützung ist in der Benützungsordnung, Ziffer 12 geregelt.		--	--

* Gemäss Benützungsverordnung laut Anhang III, Ziff. 11 ff (Tarife), erhöhen¹ oder reduzieren² sich die obigen Ansätze.

¹ (für Privatpersonen sowie Vereine und Organisationen, die ihren Sitz/Wohnsitz ausserhalb des Kirchgemeindegebiets haben)

² (für gemeinnützige und nicht gewinnorientierte oder gesellige Vereine und Organisationen mit Sitz in der Kirchgemeinde Aarwangen)

1.2 Pauschale Kanzleigebühen:		
Grundlagen:		
- Gebührenreglement der Kirchengemeinde		
	Tarif für	Gebühr / CHF
1.	Tauf-/Konfirmationsbestätigung	30.00
2.	Rodel-/Registerauszug	30.00
1.3 Aufwandgebühren:		
Grundlagen:		
- Gebührenreglement der Kirchengemeinde		
	Tarif für	Gebühr / CHF
1.	Aufwandgebühr I pro Std.	70.00
2.	Aufwandgebühr II pro Std. (KirchgemeindeschreiberIn / FinanzverwalterIn)	90.00
3.	Aufwandgebühr II/ pro Std. (theol. Fachpersonal)	150.00
4.	Zusätzliche Orgelprobe für spezielle Wünsche / Anlässe	100.00

Beschlossen durch den Kirchgemeinderat Aarwangen am 17.03.2017, unter Vorbehalt der Genehmigung des Gebührenreglements durch die Kirchengemeindeversammlung vom 30.04.2017. Die Inkraftsetzung erfolgt per 01.01.2018.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin:



Renate Grunder

Der Kirchgemeindeschreiber:



Walter Fiechter

Inkrafttreten

Der Kirchgemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung (Anhang II) per 01.01.2018 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vorschriftsgemäss veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgte im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 28 vom 13.07.2017.

Während der 30-tägigen Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Aarwangen, 14.08.2017

Der Kirchgemeindeschreiber:



Walter Fiechter

Anhang III: Benützungsverordnung
 [Fassung vom 10.02.2017]

I. Räumlichkeiten/Infrastrukturen:		
Grundlage: - Gebührenreglement der Kirchgemeinde		
Grundsätzliches:		
1.	Verwendung der Räume durch die Kirchgemeinde	Die Räume der Kirchgemeinde dienen in erster Linie der Kirchgemeinde selbst zur Durchführung ihrer Aktivitäten. Anlässe der Kirchgemeinde selbst erhalten immer den Vorrang, sofern sie vorzeitig gemeldet wurden.
2.	Verwendung Dritte	Die Räume der Kirchgemeinde können, auf ein entsprechendes Gesuch hin, auch Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der Kirchgemeinderat oder die zuständige Bewilligungsinstanz behält sich jedoch vor, Gesuche ohne Begründung abzulehnen.
3.	Eingabe Gesuch / verspätete / unvollständige Gesuche und Annulationen	Das Gesuch für die Raum- oder Materialbenützung ist spätestens 2 Wochen zum Voraus schriftlich einzureichen. Die Vertragsbestätigung erfolgt per Mail oder Post. Generell werden die Gesuche nach Eingangstermin behandelt. Bei Gleichzeitigkeit haben Anlässe der Kirchgemeinde Vorrang. Bei verspäteten oder unvollständigen Gesuchseingaben behält sich die Kirchgemeinde vor, diese nicht zu behandeln. Annulationen sind der Kirchgemeinde 10 Tage vor der Veranstaltung zu melden. Findet der Anlass nicht statt (keine Raumbenützung), ist eine pauschale Umtriebsgebühr zu entrichten.
4.	Benutzungszweck	Die / der Gesuchstellende hat den Zweck der Raumbenützung offen zu deklarieren. Der Kirchgemeinderat behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die Bewilligung wieder zu entziehen.
5.	Zuständigkeiten	Der Kirchgemeinderat überträgt die Vergabe der Räumlichkeiten des Kirchgemeindehauses für kurzzeitige Benutzungen an die Finanzverwaltung. Für die übrigen Vermietungen (u.a. Kirchengebäude) ist der Kirchgemeinderat zuständig, sofern hiernach nichts anderes bestimmt ist. Der Kirchgemeinderat entscheidet bei Gesuchen a. von religiösen Gruppierungen, die nicht Teil einer der drei Landeskirchen (z.B. überkonfessionelle Anlässe) sind sowie b. für wiederkehrende und mehrtägige Benützung. Der Veranstalter ist für die korrekte und vollständige Reservation verantwortlich. Ihm obliegt ferner die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der/zuständigen Sigristin/en oder dem Alterswohnheim Riedli und die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen sowie die Übernahme der Aufsichtsfunktion.

6.	Belegungsplan / Vorbereitung	<p>Die Verwaltung des Alterswohnheims Riedli (hiernach AWH genannt) führt den Belegungsplan des Kirchgemeindehauses.</p> <p>Sie ist für das Öffnen und Schliessen der Räume und für deren Einrichtung (gemäss Gesuchsformular) zuständig.</p> <p>Die Räumlichkeiten werden in der Standardeinrichtung übergeben. Das spezielle Einrichten der Räume (z.B. spezielle Bestuhlung) ist Sache des Veranstalters. Vorbehalten bleiben besondere Abmachungen im Einzelfall. Das AWH sorgt, unter Rücksichtnahme auf andere Benutzer, für die rechtzeitige Bereitstellung und Einrichtung. Es kann die Gesuchsteller/Mieter zur Mitarbeit beiziehen.</p>
7.	Rückgabe der Lokalitäten/Einrichtungen	<p>Das Wegräumen von Abfällen, zusätzlichen Einrichtungen und Gegenstände ist durch den Veranstalter (Mieter) unmittelbar nach dem jeweiligen Anlass vorzunehmen. Die Grobreinigung (besenrein = Boden gewischt, Tische und Stühle abgewischt, Teeküche geputzt, usw.) ist vom Veranstalter auszuführen. Der Abschluss der Aufräumarbeiten ist dem AWH vor dem Weggang zu melden.</p>
8.	zusätzlicher Reinigungsaufwand	<p>Reinigungsarbeiten, welche über eine Stunde Aufwand verursachen, werden dem Veranstalter nach Stundenansatz gemäss Aufwandgebühr I (Art. 4 Gebührenreglement) belastet.</p>
9.	Benützungshinweise	<p>Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Kirchgemeinde untersagt.</p> <p>Alkohol darf in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinde nur gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschenkt oder abgegeben werden.</p> <p>Der Veranstalter hat in eigener Verantwortung die notwendigen Bewilligungen einzuholen und die geforderten Unterlagen (Bewilligung, Jugendschutzkonzept etc.) der zuständigen Behörde zu liefern.</p> <p>Dekorationen (Bilder, Poster, Festdekorationen usw.) dürfen nur mit dem Einverständnis des AWH, bzw. der Sigristen angebracht werden.</p> <p>Nachtlärm ist zu vermeiden. Die Nachtruhe der BewohnerInnen des AWH und der Nachbarschaft der vermieteten Lokalitäten sollen gewahrt bleiben. Weisungen des AWH ist Folge zu leisten.</p>
10.	Haftung	<p>Für Garderobe, private Gegenstände und Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung.</p> <p>Für Schäden am Mietobjekt und den zugehörigen Infrastruktureinrichtungen haftet der Veranstalter.</p>

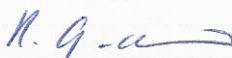
11.	Tarife	<p>Für Veranstaltungen gemeinnütziger oder geselliger Vereine und Organisationen mit Sitz in der Kirchengemeinde Aarwangen sowie für kirchliche Anlässe kann die Benützungsgebühr erlassen oder bis zu 50 % reduziert werden. Anträge für Ausnahmeregelungen sind gleichzeitig mit dem Raumbenützungsgesuch an den Kirchgemeinderat zu richten.</p> <p>Für Privatpersonen sowie Vereine und Organisationen, die ihren Sitz / Wohnsitz ausserhalb des Kirchgemeindegebiets haben (Auswärtige), erhöhen sich die einzelnen Tarifparameter um 30 %.</p>
12.	Unentgeltliche Benützung / Vermietung	<p>Anrecht auf unentgeltliche Raumbenützung haben Institutionen mit folgender Ausprägung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) musikalisch-gesanglich und b) gemeinnützig tätige, <p>wenn sie der Kirchengemeinde beachtliche ideelle und finanzielle Leistungen erbringen.</p> <p>Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn sie die Kirchengemeinde finanziell oder mit ihren kulturellen Beiträgen (Musik / Gesang) unterstützen.</p> <p>Für die Nutzung von Räumlichkeiten durch das Alterswohnheim Riedli gelten besondere privatrechtliche Vereinbarungen.</p>
13.	Leistungsumfang	<p>Die Raumreservation beinhaltet neben den beantragten Räumlichkeiten und Einrichtungen folgende Sonderleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Normale Betriebskosten (Stromverbrauch, Heizung, Wasser) - Nutzung der vorhandenen Infrastruktur <p>Die Benützung nicht vertraglich (schriftlich) reservierter Räume und Einrichtungen kann nicht garantiert werden.</p> <p>Zusätzlich benützte Räumlichkeiten und Geräte werden ebenfalls verrechnet.</p>
14.	zusätzliche Kosten	<p>Mit einer Raumreservation verbundene Sonderleistungen wie zusätzlicher - Reinigungsaufwand (Ziff. 8 hiavor, S. 17) und allfällige Schäden gemäss Gebührenverordnung, Anhang II.</p>

<p>II. Orgelbenützung: Grundlagen: - Gebührenreglement der Kirchengemeinde</p>	
Nutzerkreise	<p>Die unentgeltliche Benützung der Orgeln in den Kirchen Aarwangen und Bannwil steht den amtierenden OrganistInnen zum Spiel bei kirchlichen Anlässen, zur eigenen Fortbildung, zum Mitwirken bei ausserkirchlichen Anlässen für die der Kirchgemeinderat eine Bewilligung erteilt hat (wie Konzerte, Vorträge etc.) sowie weiteren im Orgelspiel bewanderten Personen, die bei vorerwähnten Anlässen mitzuwirken haben, zur Verfügung.</p>
weitere NutzerInnen	<p>In Ausbildungstehenden und ausgebildeten OrganistInnen kann der Kirchgemeinderat die Benutzung ebenfalls unentgeltlich bewilligen.</p>

Bewilligungsverfahren	<p>Für die regelmässige Benutzung der Orgeln ist dem Kirchgemeinderat unter Angabe des Ausbildungsstandes ein schriftliches Gesuch einzureichen.</p> <p>Der Kirchgemeinderat entscheidet über das Gesuch nach Ermessen und erteilt GesuchstellerInnen eine schriftliche persönliche und nicht übertragbare Bewilligung aus. Die Bewilligung kann durch den Kirchgemeinderat jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.</p> <p>Die amtierenden OrganistInnen und die SigristInnen werden durch den Kirchgemeinderat orientiert. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Kirchgemeinderates ist die regelmässige Benutzung der Orgeln untersagt.</p>
einmalige Anlässe ohne Bewilligungspflicht	Bei Trauungen, Konzerten und anderen einmaligen Anlässen dürfen auswärtige OrganistInnen beigezogen werden ohne dass der Kirchgemeinderat eine Bewilligung ausspricht.
Unterordnung	Die Benützer der Orgel haben sich sämtlichen kirchlichen Anlässen unterzuordnen.
Haftung / Störungen	<p>Zu jeder Orgel ist Sorge zu tragen. Für Schäden können die Benützer haftbar gemacht werden.</p> <p>Sämtliche Orgelbenützer sind gehalten, wahrgenommene Störungen und Beschädigungen an der Orgel sofort der/dem Sigristin/en zu melden. Jede Art von Reparaturen, Stimmungen und andere Eingriffe in der Orgel dürfen nur durch den vom Kirchgemeinderat beauftragten Orgelbauer vorgenommen werden. Die Schlüssel zum Orgelinnern werden von den SigristInnen aufbewahrt.</p>

Beschlossen durch den Kirchgemeinderat Aarwangen am 17.03.2017, unter Vorbehalt der Genehmigung des Gebührenreglements durch die Kirchgemeindeversammlung vom 30.04.2017. Die Inkraftsetzung erfolgt per 01.01.2018.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin:


Renate Grunder

Der Kirchgemeindeschreiber:


Walter Fiechter

Inkrafttreten

Der Kirchgemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung (Anhang III) per 01.01.2018 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vorschriftsgemäss veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgte im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 28 vom 13.07.2017.

Während der 30-tägigen Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Aarwangen, 14.08.2017

Der Kirchgemeindeschreiber:


Walter Fiechter